
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 19.08.2008

Nr. 46

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education
Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19. August 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.10.2007 (Amtl. Mttl. Nr. 65/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges zugelassen werden, wenn
 1. den im zuvor absolvierten Fächern des Studienganges mindestens zwei Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche) für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zugeordnet werden können,
 2. je Fach einschließlich der Fachdidaktik im Umfang von 10 LP jeweils mindestens 60 LP ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit erworben wurden oder angerechnet werden können,
 3. Schulpraktika (oder eine als solches angerechnete Tätigkeit z.B. als Fremdsprachenassistent/-in) im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP (ggf. inklusive Begleitveranstaltung) sowie
 4. ein didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP nachgewiesen wird.“
2. An § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Leistungen können nur einmal angerechnet werden.“
3. § 3 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
"Abschlussarbeit ("Master-Thesis") einschl. Forschungspraktikum 18 LP"
4. Nach § 15 wird der neue § 15a eingefügt:

§ 15a

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
Gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %,	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %,	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %,	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %,	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

5. In § 17 Abs. 5 Satz 4 wird der Klammerzusatz "(3 LP)" gestrichen.

6. Die Modulübersicht (Anhang) wird neu gefasst.

Artikel II
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs A vom 09.07.2007, Fachbereichs B vom 04.06.2008, Fachbereichs C vom 16.07.2008, Fachbereichs D vom 18.06.2008, Fachbereichs F vom 27.06.2008, Fachbereichs G vom 02.07.2008 sowie des beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung vom 02.07.2008.

Wuppertal, den 19. August 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge

Modulbeschreibung für das Fach
Erziehungswissenschaft
 GHRGe

EWS I Modul: Bildungstheorien und Bildungsforschung			
Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS I.1 oder EWS I.2.</i>			

EWS I.1 Modul: Erziehung und Bildung			
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden erfahren den Unterschied zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen. Sie erkennen die spezifische Fragestellung und Methodik der Erziehungswissenschaft. Sie gewinnen einen Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und über die methodologischen Haupttypen von Forschungsansätzen. Sie sind in der Lage die gesellschaftlichen, ökonomischen und wirtschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung zu analysieren und in ihren Folgen für das Bildungssystem zu taxieren. Sie sind fähig, pädagogische Probleme mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren. Sie können pädagogische Aufgaben in ihren geschichtlichen und sozialen Bedingungs-zusammenhang einordnen. Sie besitzen die Kompetenz, die wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Theorien und pädagogischen Konzepte der Gegenwart nach ihrer Reichweite kritisch einzuschätzen und auf aktuelle praktische Erziehungs- und Bildungsprobleme zu beziehen. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a Modulteil: Bildungs- und Erziehungstheorien			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b Modulteil: Soziale Kontexte institutionalisierter Bildung				
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

c Modulteil: Norm- und Legitimationsprobleme				
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

d Modulteil:		Bildungs- und Erziehungsgeschichte		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

e Modulteil:		Äquivalentes Angebot einer Fachdidaktik zu einem der Modulteile b-d		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.			
Nachweis individueller Leistung durch:				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

EWS I.2	Modul:	Bildungsforschung und Schulentwicklung		
Pflichtmodul			6 LP	4 SWS
<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u>				
Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse über den Aufbau des Bildungssystems, über die Organisation von Schulen, über Konzepte des Bildungsmanagements und der Bildungsplanung sowie über die Möglichkeiten, die Gestaltung und Steuerung des Bildungssystems auf die Grundlage empirischer Ergebnisse aus der Bildungsforschung und aus Evaluationsstudien zu stellen. Die Elemente orientieren sich an der Mehrebenenstruktur des Bildungssystems, deren Relevanz für die Regulierung und Gestaltung pädagogischer Prozesse im gesellschaftlichen Zusammenhang herausgearbeitet wird. In jedem Element wird eine historische und systematische Einführung in das jeweilige Thema angeboten und zu Perspektiven auf die Berufspraxis eines Master of Education verdichtet.				
Ein besonderer Akzent dieses Moduls liegt auf dem forschungsmethodischen Aspekt der Bildungsforschung. In jedem Element werden methodische Kompetenzen gefördert, um eine kritische Rezeption der gegenwärtig die Bildungspolitik bestimmenden bildungswissenschaftlichen Studien und die eigenständige Konzeption bzw. Durchführung von Evaluationsstudien zu gewährleisten.				
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Bildungssystem, Bildungsplanung, Bildungspolitik		
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

b Modulteil:		Schulorganisation, Schulmanagement, Professionalität		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.			
Nachweis individueller Leistung durch:				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

c Modulteil:		Bildungsforschung und Evaluation		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.			
Nachweis individueller Leistung durch:				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

EWS II Modul: Unterricht und Unterrichtsforschung			
Pflichtmodul		8 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht erforderlich sind. Die Lernenden werden in die personalen, intrapersonalen, familialen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen schulischen Lernens eingeführt. Didaktik als Theorie des Unterrichts bietet ihnen Orientierungs und Strukturierungswissen sowie Legitimierungshilfen für unterrichtliches Handeln. Das Modul unterstützt so einen wissenschaftlich-reflexiven Habitus in der Planung und Analyse von Lehr-Lernprozessen. Es führt in Zielsetzungen, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung ein. Es vermittelt Ergebnisse der Unterrichtsforschung zu wesentlichen Aspekten der Unterrichtsqualität sowie Methoden, wie Unterrichtsqualität diagnostiziert, evaluiert und verbessert werden kann. Kompetenzen: Die Studierenden sollen - didaktische Theorien des Unterrichts einordnen und sie im Hinblick auf ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen, ihre Zielsetzungen und ihr Verständnis von Bildung und Lernen vergleichen und überprüfen können. - theoretische Fragestellungen, Ansätze, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung kennen und im Hinblick auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität bewerten können. - Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen sowie die Bedingungen ihres Einsatzes kennen. - Lehren und Lernen unter den Bedingungen von Heterogenität erziehungswissenschaftlichen reflektieren und gestalten können. - wissen, wie selbst bestimmtes Lernen und Arbeiten gefördert werden kann.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a Modulteil: Einführung in die empirische Unterrichtsforschung			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b Modulteil: Unterricht unter den Bedingungen von Heterogenität				
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>				

c Modulteil: Handlungsparadigma und Methodenkonzepte für die Gestaltung von Unterricht				
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>				

d Modulteil:		Mediengestütztes Lernen		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>				

e Modulteil:		Äquivalentes Angebot einer Fachdidaktik zu einem der Modulteile b-d		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.			
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>				

EWS III	Modul:	Lernen, Entwicklung, Diagnostik		
Pflichtmodul		16 LP	8 SWS	
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS III.1 oder EWS III.2.</i>				

EWS III.1	Modul:	Lernen, Entwicklung, Interaktion		
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Das Modul umfasst die Themenbereiche der klassischen Pädagogischen Psychologie für die Lehrerbildung. Die Bedingungen von Lernen, von Entwicklung und Interaktion und die theoretischen und methodischen Zugriffe werden jeweils in Vorlesungen vorgestellt. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Lerntheoretische Grundlagen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

b Modulteil:		Entwicklungspsychologie		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.			
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

c	Modulteil:	Sozialpsychologische Grundlagen		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

d	Modulteil:	Sozialisationstheorie		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

e Modulteil:		Sozialpädagogische Grundlagen	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP
Voraussetzungen für die Teilnahme:		2 SWS	
		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.	
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III.2	Modul:	Pädagogische Diagnostik		
Pflichtmodul			6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Mit dem Modul zur Pädagogischen Diagnostik/Evaluation erwerben Studierende die Kenntnisse/die Befähigung, in unterschiedlichen Lehr-Lern-Kontexten (z.B. Schule, Erwachsenenbildung) diagnostische Fragestellungen zu entwerfen und in diagnostische Instrumente zu überführen sowie aus den daraus resultierenden Informationen sowohl Diagnosen und Beurteilungen zu erstellen als auch Fördermaßnahmen zu planen. Evaluation ist in diesem Zusammenhang als „Diagnostik von Institutionen“ oder als „Diagnostik des Handelns in Institutionen“ zu verstehen, für die dieselben Prinzipien gelten wie für z.B. die Diagnose des Leistungsstands (Leistungsdiagnostik) oder des Sozialverhaltens von Schülern. Methodisch orientiert sich die Ausbildung an der Vermittlung und Erarbeitung systematisch strukturierter und organisierter Erhebungsinstrumente. Dabei wird auf die Methoden der Diagnostik besonderen Wert gelegt. Die Studierenden erkennen die Funktionen Pädagogischer Diagnostik, die Notwendigkeit der Bestimmung von Fragestellungen und Zielen, die Abhängigkeit der Beobachtungsverfahren/Erhebungen von jeweiligen Fragestellung, die Umsetzung der erhobenen Informationen in Schlussfolgerungen zu Beurteilung, Evaluation und Förderung. Als Modulabschluss wird eine individuelle Ausarbeitung einer diagnostischen Untersuchung angefertigt. Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.				

a	Modulteil:	Grundlagen der Pädagogische Diagnostik		
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

b Modulteil:		Methoden der Diagnostik	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP
Voraussetzungen für die Teilnahme:		2 SWS	
		Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.	
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c Modulteil:		Lehr-, Lernevaluation, Förderung und Beratung		
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.			
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>				

d Modulteil:		Äquivalentes Angebot einer Fachdidaktik zu einem der Module b-c	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

Modulbeschreibung für das
**Forschungsprojekt in einem der zugeordneten Fächer oder in
 Erziehungswissenschaft**
 GHRGe

Fach oder EWS	Modul:	Abschlussarbeit (inkl. Forschungsprojekt)	
Pflichtmodul		18 LP	2 SWS
<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u> Die Studierenden sind fähig zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Abschlussarbeit (Master-Thesis) (maximal 2 mal wiederholbar) (18 LP)			

a	Modulteil:	Forschungspraktikum	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr		0 SWS
Der zeitliche Aufwand für das Forschungspraktikum entspricht 6 Wochen Schulpraktische Studien.			
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Forschungskolloquium	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Kol./S		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Modulbeschreibung für das
Abschlusskolloquium
 GHRGe

AK	Modul:	Abschlusskolloquium	
Pflichtmodul		2 LP	0 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 45 Min. (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom
 02.07.2008.